

# STATUTEN

## der Älplergesellschaft

und

## Älplerbruderschaft

### Alpnach

Gegründet 1834



# S t a t u t e n

## der Aelplergesellschaft 6055 Alpnach

### I. Wesen und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Aelplergesellschaft Alpnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie hat ihren Sitz in Alpnach.

<sup>2</sup>Die Aelplergesellschaft bezweckt vor allem die Pflege des bäuerlichen Brauchtums und die Förderung der Freundschaft unter den Aelplern und Bauern von Alpnach sowie der ihnen nahestehenden Personen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2

<sup>1</sup>Mitglieder der Aelplergesellschaft Alpnach können sein:

1. Christliche Gemeindebürger oder in Alpnach Niedergelassene männlichen Geschlechts, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und über einen einwandfreien Leumund verfügen;
2. Auswärtige Aelpler und landwirtschaftliche Angestellte, die das 20. Altersjahr zurückgelegt und bereits zwei Sommer in Alpnach zugebracht haben;
3. Jungälpler, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und sich bereits während zwei Sommern auf Alpnacher Alpen bewährt haben.

<sup>2</sup>Personen, die sich um die Aelplergesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Aelplerrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3

<sup>1</sup>Ueber die Wahl zum Aktiv- oder die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Aelplerrates.

<sup>2</sup>Die Aktivmitglieder haben ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten, das alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 4

<sup>1</sup>Der Austritt aus der Aelplergesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Pfleger erfolgen.

<sup>2</sup>Der Ausschluss aus der Aelplergesellschaft erfolgt bei schweren Verfehlungen gegen die Statuten oder den Gesellschaftszweck.

Art. 5

<sup>1</sup>Die Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Anlässen der Gesellschaft teilzunehmen; sie werden dazu eingeladen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe der Aelplergesellschaft Alpnach sind:

1. Die Generalversammlung;
2. die Beamtenversammlung;
3. der Aelplerrat;
4. die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 7

<sup>1</sup>Alljährlich findet im Herbst die ordentliche Generalversammlung statt.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Aelplerrat es beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder es beim Pfleger schriftlich verlangt.

<sup>3</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzumachen.

<sup>4</sup>Eingaben und Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind jeweils bis spätestens am 31. August dem Aelplerrat einzureichen.

#### Art. 8

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Die Festsetzung und die Aenderung der Statuten;
2. a) Die Wahl des Aelplerrates: Pfleger, Kassier und Aktuar;  
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
3. a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;  
b) Der Ausschluss von Aktivmitgliedern.
4. Die Prüfung der Geschäftsführung des Aelplerrates, die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie die Decharge des Aelplerrates;
5. Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
6. Die Zuweisung von Aufgaben an den Aelplerrat;
7. Die Festsetzung des einmaligen Eintrittsgeldes;
8. Die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 500.-- für einen einzelnen Fall und von mehr als Fr. 250.-- für wiederkehrende Ausgaben;
9. Die Beschlussfassung über Durchführung einer Aelplerkilbi und diesfalls die Wahl der erforderlichen Beamten gemäss Art. 10 auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident und der ledige Bannerherr sollen jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre in ihrem Amte verbleiben. Mit der Beamtenwahl wird der Gewählte gleichzeitig Aktivmitglied der Aelplergesellschaft.
10. Die Beschlussfassung über ihr vom Aelplerrat oder von Aktivmitgliedern zum Entscheid oder zur Begutachtung unterbreitete Anträge.

Art. 9

<sup>1</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Zweidrittelsmehrheit ist erforderlich:

1. Wenn gegen die Ernennung eines Ehrenmitgliedes Einspruch erhoben wird;
2. Für die Statutenänderung.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht geheime Abstimmung vom Aelplerrat angeordnet oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

<sup>4</sup>Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

B. Beamtenversammlung

Art. 10

<sup>1</sup>An der Beamtenversammlung nehmen neben dem Aelplerrat folgende von der Generalversammlung gewählte Beamte teil:

1. Verheiratete:
  - a) Aelplerpräsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Käsherr;
  - d) Bannerherr;
  - e) Hauptmann;
  - f) 10 Vorsteller.
2. Ledige:
  - a) Bannerherr;
  - b) Hauptmann;
  - c) 1. Wendelvogt;
  - d) 2. Wendelvogt;
  - e) 1. Fähnrich;
  - f) 2. Fähnrich;
  - g) Weibel;
  - h) 8 Vorsteller.

Art. 11

<sup>1</sup>Die Beamtenversammlung wird nach Bedarf vom Aelplerrat einberufen, insbesondere vor einer Aelplerkilbi oder einem Aelplertanz und bezweckt die Vorbereitung der gesellschaftlichen Anlässe der Aelplergesellschaft Alpnach.

<sup>2</sup>Die Beamtenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12

Die Aufgaben und Pflichten der Beamten sind:

1. Der Aelplerpräsident leitet die Beamtenversammlung und ist für das gute Gelingen der gesellschaftlichen Anlässe verantwortlich.
2. Der Vizepräsident vertritt den Aelplerpräsidenten im Verhinderungsfall.
3. Der Käsherr kauft jeweils vor der Aelplerkilbi auf Rechnung der Gesellschaftskasse einen wenigstens zehn Kilo schweren vollfetten Käse für den Ehrenprediger.
4. Die Bannerherren sorgen für die gute Aufbewahrung des gesamten Fahnenmaterials.
5. Die beiden Hauptmänner haben für die Tischordnung bei Festanlässen, für eine allfällige Umzugsordnung usw. besorgt zu sein.
6. Den beiden Wendelvögten obliegt die gute Instandhaltung des Patronbildes des Hl. Wendelin. Sie haben in der Kirche und bei Festmahlzeiten das Opfer aufzunehmen.
7. Der erste Fähnrich trägt nach Anweisung des Pflegers an Anlässen der Aelplergesellschaft, bei Festumzügen und Prozessionen sowie bei Begräbnissen von Mitgliedern die

Aelplerfahne. Er wird im Verhinderungsfall vom zweiten Fähnrich vertreten. Die beiden Fähnriche haben überdies jeweils im Hinblick auf die Durchführung einer Aelplerkilbi zwei "Wilde" anzustellen und für deren Sprüche besorgt zu sein. Die Sprüche sind vor dem Aushändigen an die "Wilden" dem Aelplerrat zur Genehmigung vorzulegen.

8. Der Weibel hat die Wahlen anzuzeigen und weitere ihm vom Aelplerpräsidenten übertragene Aufgaben auszuführen.
9. Den Vorstellern fällt die Aufgabe zu, den verschiedenen Beamten behilflich zu sein und diese im Verhinderungsfall zu vertreten. Die letzten zwei Vorstellern amten als Fahnenwache.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Für Beamte besteht kein Amtszwang. Eine Wahlablehnung soll unverzüglich dem Pfleger schriftlich mitgeteilt werden. Allfällige Ersatzwahlen sind von der Beamtenversammlung vorzunehmen.

<sup>2</sup>Sämtliche Beamtungen sind unentgeltlich.

#### C. Aelplerrat

#### Art. 14

<sup>1</sup>Der Aelplerrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. Pfleger
2. Kassier
3. Aktuar
4. Aelplerpräsident von Amtes wegen
5. lediger Bannerherr von Amtes wegen.

<sup>2</sup>Der Aelplerrat wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Vorbehalten bleibt Art. 8 Ziff. 9 für den Aelplerpräsidenten und den ledigen Bannerherrn.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat sich einer Wahl für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 15

<sup>1</sup>Der Aelplerrat führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Aelplergesellschaft nach aussen.

<sup>2</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Pfleger; in finanziellen Angelegenheiten führt sie auch der Kassier. Beide zeichnen einzeln.

<sup>3</sup>Der Aelplerrat ist dafür besorgt, dass durch die Tätigkeit der Aelplergesellschaft der Gesellschaftszweck erfüllt wird. Er ist verantwortlich für die gute Aufbewahrung und Instandhaltung der "Wildenkostüme".

<sup>4</sup>Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und begutachtet zuhanden der Generalversammlung die von den Mitgliedern eingereichten Anträge gemäss Art. 7 Abs. 4.

Art. 16

<sup>1</sup>Der Pfleger leitet die Geschäftsführung des Aelplerrates sowie die Generalversammlung und erstattet dieser den Jahresbericht.

<sup>2</sup>Er nimmt, wenn immer möglich, an den wichtigen Anlässen der Aelplergesellschaft teil.

Art. 17

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen. Er vertritt im Verhinderungsfall den Pfleger.

Art. 18

Der Aktuar führt das Protokoll der Aelplerratsitzung sowie der General- und Beamtenversammlung und besorgt die Sekretariatsarbeiten.



D. Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Aelplergesellschaft und Aelplerbruderschaft und unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Aelplerkilbi

Art. 20

<sup>1</sup>Die Teilnahme an der Aelplerkilbi ist für die Mitglieder des Aelplerrates und die von der Generalversammlung gewählten Beamten Ehrensache.

<sup>2</sup>Alle Aelplerbeamten haben nach besten Kräften zum guten Gelingen der Aelplerkilbi beizutragen.

<sup>3</sup>Jeder Ledige hat mit einer Kilbijungfer am Anlass teilzunehmen.

<sup>4</sup>Traditionsgemäss wird am Kilbimorgen der Aelplerpräsident mit Musik abgeholt.

Art. 21

<sup>1</sup>Zur Aelplerkilbi sind als Ehrengäste auf Kosten der Festkasse einzuladen:

1. Ortsgeistlichkeit und Ehrenprediger;
2. der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeindepräsident;
3. der Organist;
4. der Kirchensigrist;
5. Lehrer und Lehrerinnen, die seit mindestens zehn Jahren in Alpnach berufstätig sind;
6. eine Delegation der Lehrschwestern;
7. der Alpvater als ältestes Bruderschaftsmitglied, das im abgelaufenen Sommer als Aelpler auf der Alp war;
8. Mitglieder, die an der betreffenden Kilbi ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern können.

<sup>2</sup>Die Einladung von weiteren Ehrengästen fällt in die Kompetenz des Aelperpräsidenten und der Beamten.

V. Finanzielles

Art. 22

Die Bestreitung der Gesellschaftsausgaben erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, die Erträgnisse des Gesellschaftsvermögens, aus dem Reingewinn der Aelperkilbi sowie aus Spenden Dritter.

VI. Schlussbestimmung

Art. 23

<sup>1</sup>Diese Statuten ersetzen jene vom 30.12.1956 und treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhandigen.

Alpnach, den 24. September 1978

Der Pfleger:

Oswald Flüeler

Der Aktuar:

Oswald Gasser

# S t a t u t e n

## der Aelplerbruderschaft Alpnach

### Art. 1

#### Zweck

Die Aelplerbruderschaft Alpnach bezweckt, Gott zu danken für die dem Bauernstand erwiesenen Gnaden und Wohltaten; durch Gebet, kirchliche Jahrzeit und die Fürbitte der heiligen Hirtenpatrone Antonius, Wendelin und Bruder Klaus Gottesseggen zu erleben sowie der verstorbenen Mitglieder in christlicher Verbundenheit zu gedenken.

### Art. 2

#### Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Katholische Mitglieder der Aelplergesellschaft Alpnach sind automatisch Mitglieder der Aelplerbruderschaft.

<sup>2</sup>Ueberdies kann jede der Aelplergesellschaft nahestehende katholische Person männlichen oder weiblichen Geschlechts Bruderschaftsmitglied werden.

### Art. 3

#### Eintrittsgeld

Wer nicht Mitglied der Aelplergesellschaft Alpnach ist, hat bei seinem Eintritt ein einmaliges, von der Generalversammlung alljährlich festzusetzendes Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 4

Organisation

Die Leitung der Aelplerbruderschaft obliegt dem jeweiligen Aelplerrat. Für Organisation und Verwaltung sind die Statuten der Aelplergesellschaft Alpnach betreffend Aelplerrat, Generalversammlung und Rechnungsrevisoren sinngemäss anzuwenden.

Art. 5

Aelplerjahrzeit

Alljährlich ist im Herbst ein Aelplerjahrzeit für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Aelplerbruderschaft abzuhalten.

Art. 6

Tod eines Bruderschaftsmitgliedes

<sup>1</sup>Für jedes verstorbene Bruderschaftsmitglied werden drei Hl. Messen gespendet.

<sup>2</sup>Wird ein verstorbene Bruderschaftsmitglied in der Gemeinde Alpnach beerdigt, haben die Fahndedelegation und soweit möglich die übrigen Bruderschaftsmitglieder an der Beerdigung teilzunehmen.

Art. 7

Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Alle früheren und diesen Statuten widersprechenden Erlasse sind aufgehoben.

<sup>3</sup>Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhandigen.

Alpnach, den 24. September 1978

Der Pfleger:

Oswald Flüeler

Der Aktuar:

Oswald Gasser

Statutenänderungen:

Art. 2

<sup>1</sup>Mitglieder der Aelplergesellschaft Alpnach können sein: Christliche Gemeindeglieder, oder in Alpnach Niedergelassene, sowie Auswärtige in der Landwirtschaft tätige Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und über einen einwandfreien Leumund verfügen.

Art. 21

<sup>1</sup>Zur Aelplerkilbi sind als Ehrengäste auf Kosten der Festkasse einzuladen:

1. Ortsgeistlichkeit und Ehrenprediger;
2. Der Alpvater als ältestes Bruderschaftsmitglied, das im abgelaufenen Sommer als Aelpler auf der Alp war;
3. Mitglieder, die an der betreffenden Kilbi ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern können.

<sup>2</sup>Die Einladung von weiteren Ehrengästen fällt in die Kompetenz des Aelplerpräsidenten